Zukunft der Windenergienutzung in der Gemeinde Anröchte

Wie geht die Gemeinde mit der veränderten Rechtslage und der „Zeitenwende“ um?

Was kommt auf die Gemeinde nach Wegfall der kommunalen Steuerungsplanung für Windkraftanlagen zu?

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Gemeinde Anröchte

Zustand bislang: Windkraft in den blauen Konzentrationszonen.
Das übrige Gemeindegebiet - grau - war „Verbotszone“

max. 100 m

max. 100 m

max. 100 m

max. 100 m

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-dezero-2-0)

Maßstab 1 : 10.000

Diese „Altplanung“ (vorausgeetzt sie ist wirksam) gilt längstens bis Ende 2027.

Entweder erlischt dann die Ausschlusswirkung komplett (Prvilegierung überall), oder es treten neue „Windenergiegebiete“ der Regionalplanung an deren Stelle (allerdings ohne die bislang strenge Ausschlusswirkung)

Wenn die Gemeinde nichts unternimmt gilt also ein Ausbaustopp (Ausnahme Repowering) bis Ende 2027

Einstimmiger Beschluss vom 02.03.2022:

Die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) einschließlich der Gesamthöhenbegrenzung von max. 100 m wird beschlossen.

Folgen des Beschlusses zur Aufhebung

- Es ist ein formelles Verfahren (zweistufig mit Umweltbericht) durchzuführen - Dauer des Verfahrens und das Ergebnis sind von der Entscheidung des Rates der Gemeinde Anröchte abhängig.

- Wird die 32. FNP-Änderung (Aufhebung) wirksam, bedeutet dies,

  - dass es keine Höhenbegrenzung mehr gibt

  - dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet weitere Windkraftanlagen aufgestellt werden können, wenn Grundstücke zur Verfügung stehen, wenn die Erschließung gesichert ist, wenn der erzeugte Strom im Netz abgeführt werden kann, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, wenn der Immissionsschutz für umliegende Wohnnutzung gewährleistet ist, wenn es zu keiner optisch bedrängenden Wirkung kommt, wenn keine unüberwindbaren Verbotstatbestände nach dem Artenschutzrecht ausgelöst werden, wenn - wenn - wenn …

Flächennutzungsplan
Gemeinde Anröchte

32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Baufläche

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Dorfgebiet

Gewerbliche Baufläche

Sonstige Fläche

Gemeinbedarfsflächen/ Sondergebiet

Zweckbestimmung „Regenerative Energieanlagen, Wind- und Solarenergieanlagen"

Zweckbestimmung „Biogasanlage"

Flächen für den Gemeinbedarf

Verwaltung

Schule

Kirche und nicht kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen

Altenheim

Kindergarten + Kindergartenerweiterung

Jugendheim/ Jugendzentrum

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Schützenhalle - Dorfgemeinschaftshaus

Feuerwehr

Post

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportanlagen

Verkehrsflächen

Bundesautobahn

Bundesstraße

Landstraße

Kreisstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Fläche Versorgungsanlagen

Leitungsrecht

Wasserbehälter

Kläranlage

Pumpwerk

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung (Windenergie)

Kennzeichnung von Flächen, deren Bebauung mit besonderen Anforderungen an den Schutz gegen äußeren Lärm verbunden ist

Bauliche und sonstige Nutzungsbeschränkungen

Leitung, oberirdisch

Leitung, unterirdisch

Fließrichtung

Wasserlauf (Wasserform: Lammbäcke, Stadtmarks Rüthen)

Wasserlauf (Wasserverband Aabach Tillgemein)

Gewässer

Grünflächen

Öffentliche oder private Grünfläche

Friedhof

Sportplatz

Spielplatz

Grünanlage

Parkanlage

Flächen für Wasserwirtschaft, Wasserläufe

Wasserläufe

Wasserbehälter Abmessung: 1.000 m³ ü. NN

Regenrückhaltung

Hydrant 152 m ü. NN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft

Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Natur und Landschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Abgrabungen, Ausbeute, wie beschrieben, möglich auf einer Größe von 0,5 ha

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

Kulturdenkmal

Bodendenkmal (Bodendenkmal / Bodenschutz)

Naturschutzgebiet

Naturdenkmal

Landschaftsschutzgebiet

Wasserschutzzone

Richtfunktrasse mit Schutzzone

Sonstige Darstellung

Gemarkungsgrenze

Symbolhafte Darstellung des Straßenabschnittes

AUFSTELLUNGSVERFAHREN
für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Anröchte, den

Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die Möglichkeit zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Anröchte, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) sowie die Begründung mit den wesentlichen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Anröchte, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches am über die vorgebrachten Anregungen Beschluss gefasst und die 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit Begründung beschlossen.

Anröchte, den

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Inhalt dieser Aufhebung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit den Festsetzungen des Beschlusses der Gemeinde Anröchte vom übereinstimmt und dass die Aufhebung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Anröchte, den

Bürgermeister

Genehmigung

Diese Aufhebung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom Az.: gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

Arnsberg, den

Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Inkrafttreten

Die Durchführung der Aufhebung der 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 32. Änderung zur Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) wirksam.

Anröchte, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die inhaltliche Fassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.

Raumordnungsgesetz des Bundes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des ROG - BauGB 2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Landschaftsgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2010 (BGBl. I S. 1193), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Landschaftsgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2010 (BGBl. I S. 1193), in der zurzeit geltenden Fassung.

Inhalt der Aufhebung

Durch die Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergie, Eignung und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Anröchte, entfällt die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Anlagen können nicht genehmigt werden.

Gemeinde Anröchte 01/23

Flächennutzungsplan
32. Änderung
Aufhebung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Maßstab x-fach	1:5.000
Planbreite	1291 / 912
Erstellt am	Dez. 2023
Büro	ZFS-SAS

WP/ WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Auftraggeber: Gemeinde Anröchte

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Warum keine ergänzenden „isolierten Positivplanungen“?

Weil dies zeitraubende FNP-Änderungsverfahren sind und diese nicht mehr als 25% der bisherigen Flächen umfassen sollten (Vermutungsregelung zur Wahrung der Grundzüge der Planung) - setzt wirksame Planung voraus.

Weil die Flächen, die zur Verfügung stehen, ohnehin überschaubar sind.

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

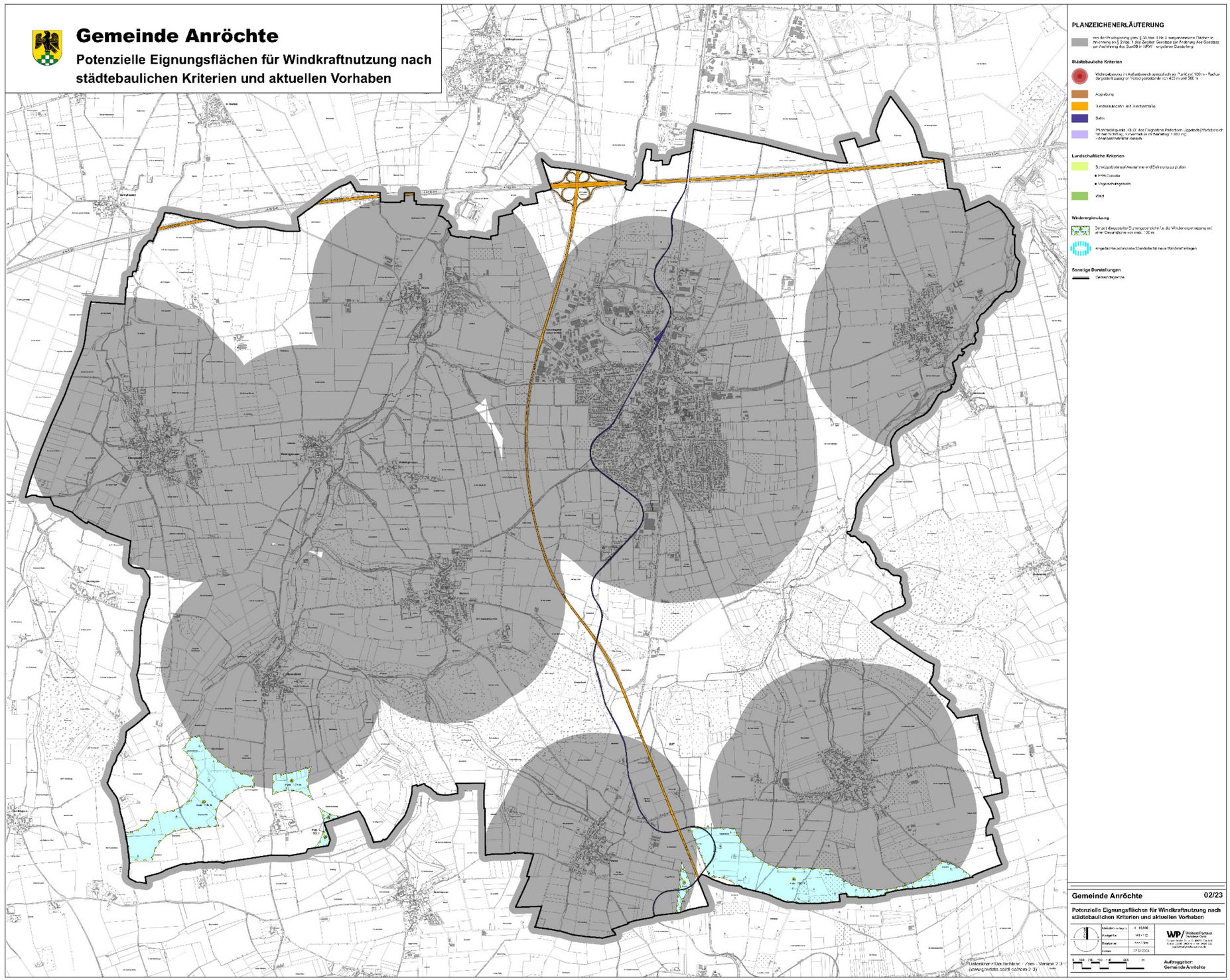

Vorsorgeabstand von zur Zeit 1.000 m um Siedlungsgebiete (Ortsteile)

nicht relevant für Repoweringvorhaben und künftige Windenergiegebiete der Regionalplanung zum Nachweis des Flächenbeitragswertes

zur Zeit in der Diskussion

Mit der Aufhebung wären die grauen Flächen „entprivilegiert“.

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

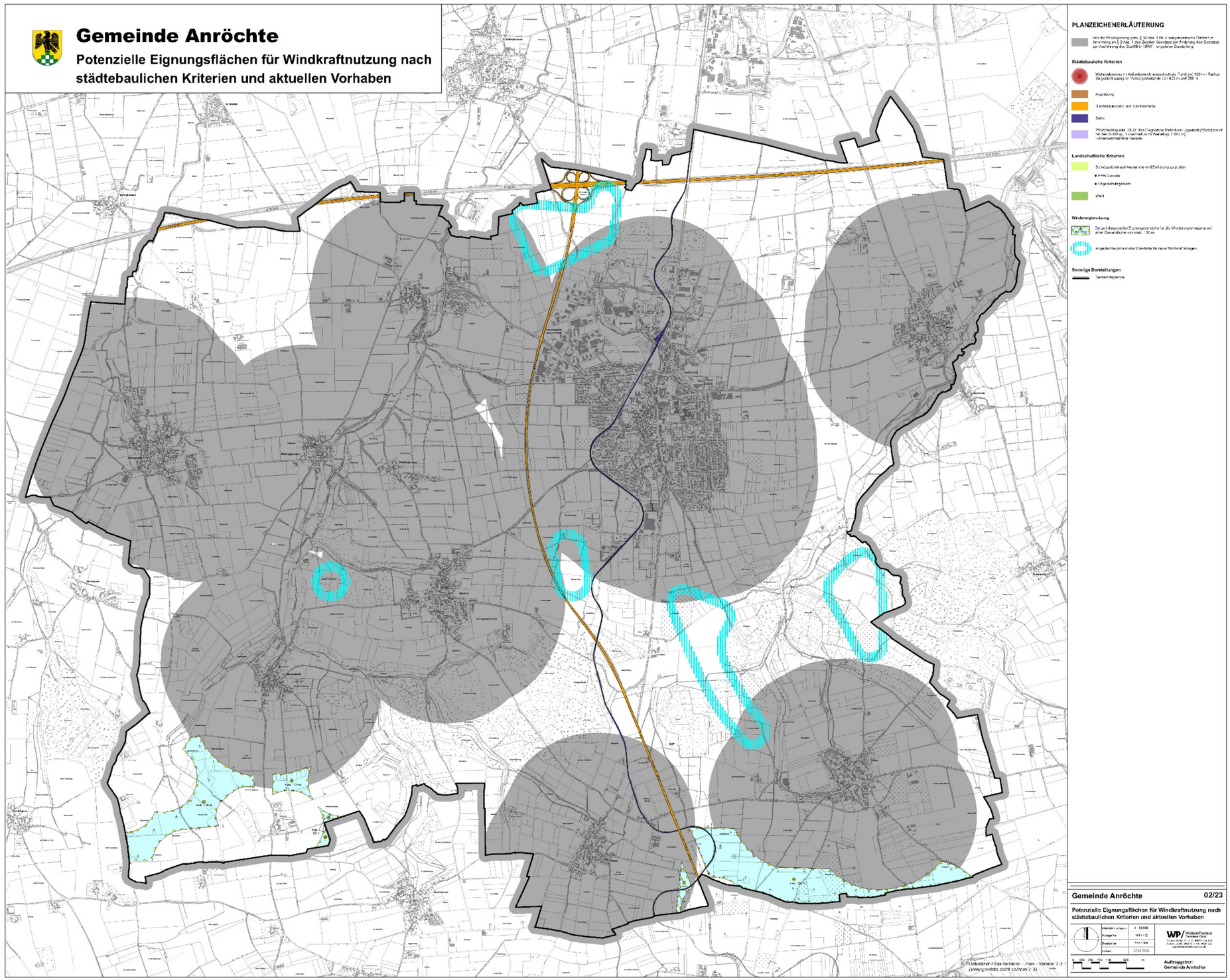

Bereiche (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), in denen der Gemeinde bislang Anträge auf neue Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen bekannt geworden sind.

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

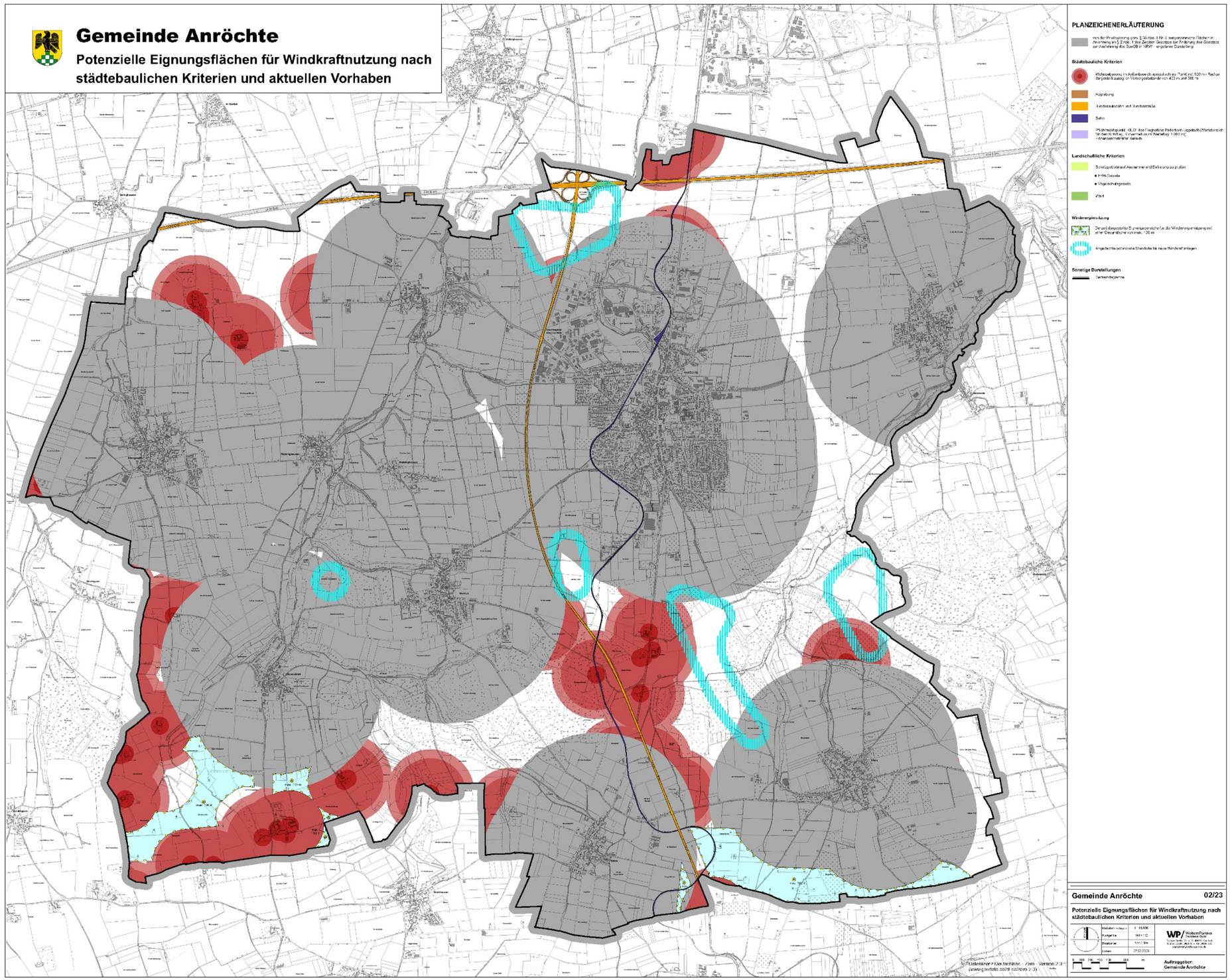

Wohngenutzte Gebäude im Außenbereich

Anspruch auf Immissionsschutz wie ein „Mischgebiet“ (45 dB(A) in der Nacht) und Anspruch auf Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (2H-Regelung).

Faktisch ergibt sich daraus ein Schutzabstand zwischen 400 und 500 m

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

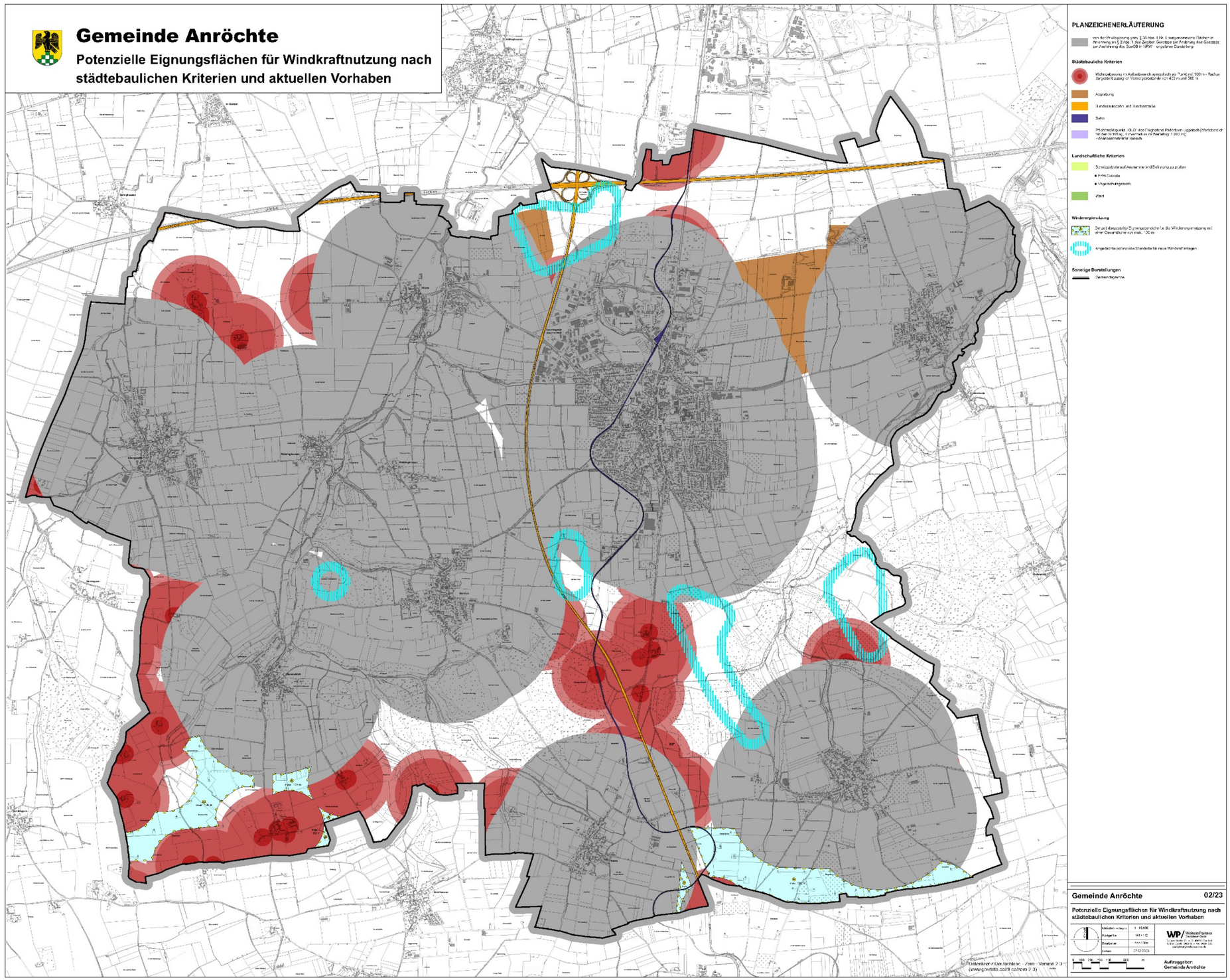

Abgrabungsgebiete

Standortgebunden und Ziel der Regionalplanung

In jedem Fall problematisch, da es auch Konflikte um Ausgleichsmaßnahmen geben kann

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

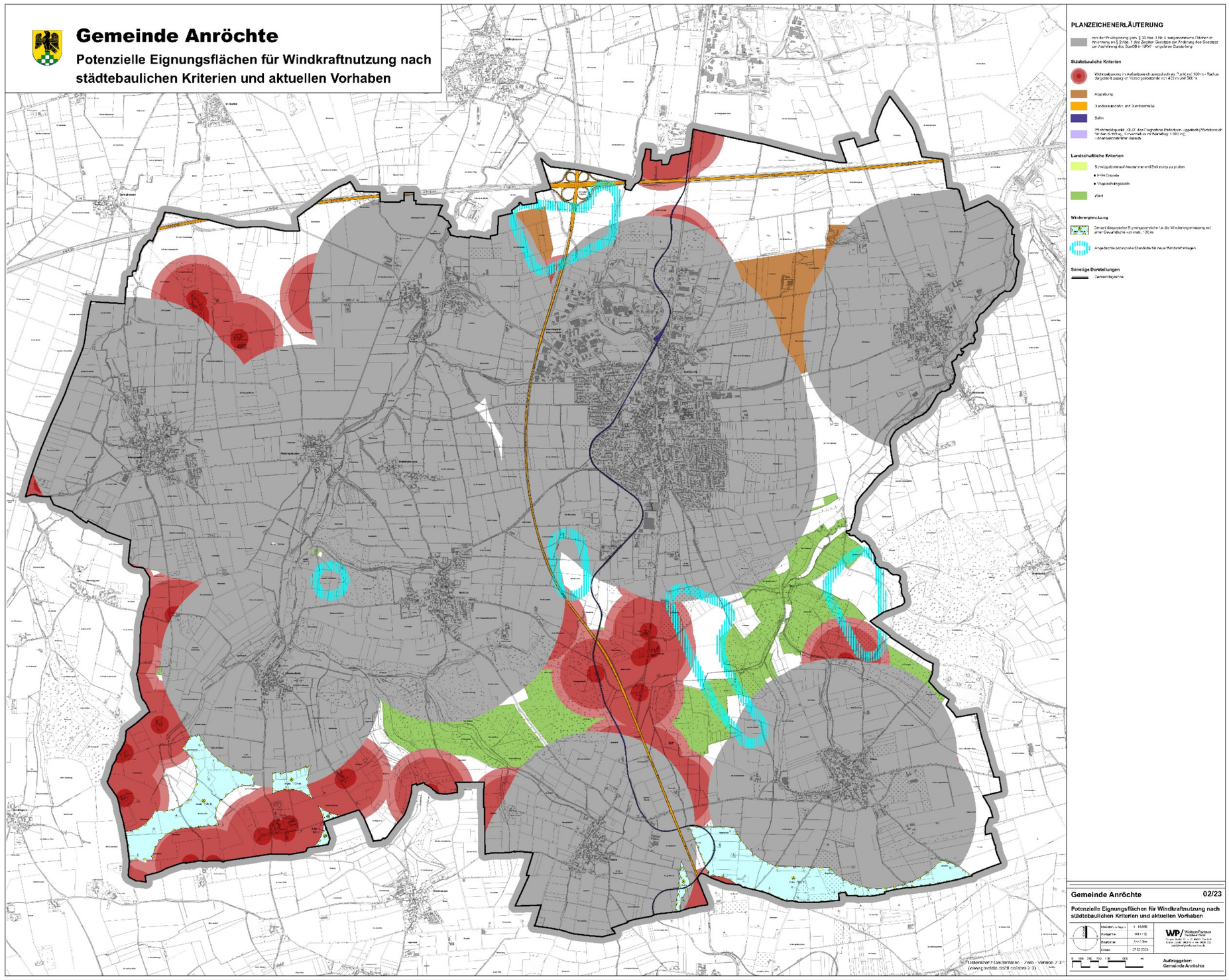

Wald

Nicht prinzipiell ausgeschlossen , aber aufwändig auszugleichen

Nadelwald und Kalamitätsflächen (Windwurf, Hitzeschäden, Borkenkäfer) stehen vorrangig zur Verfügung

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

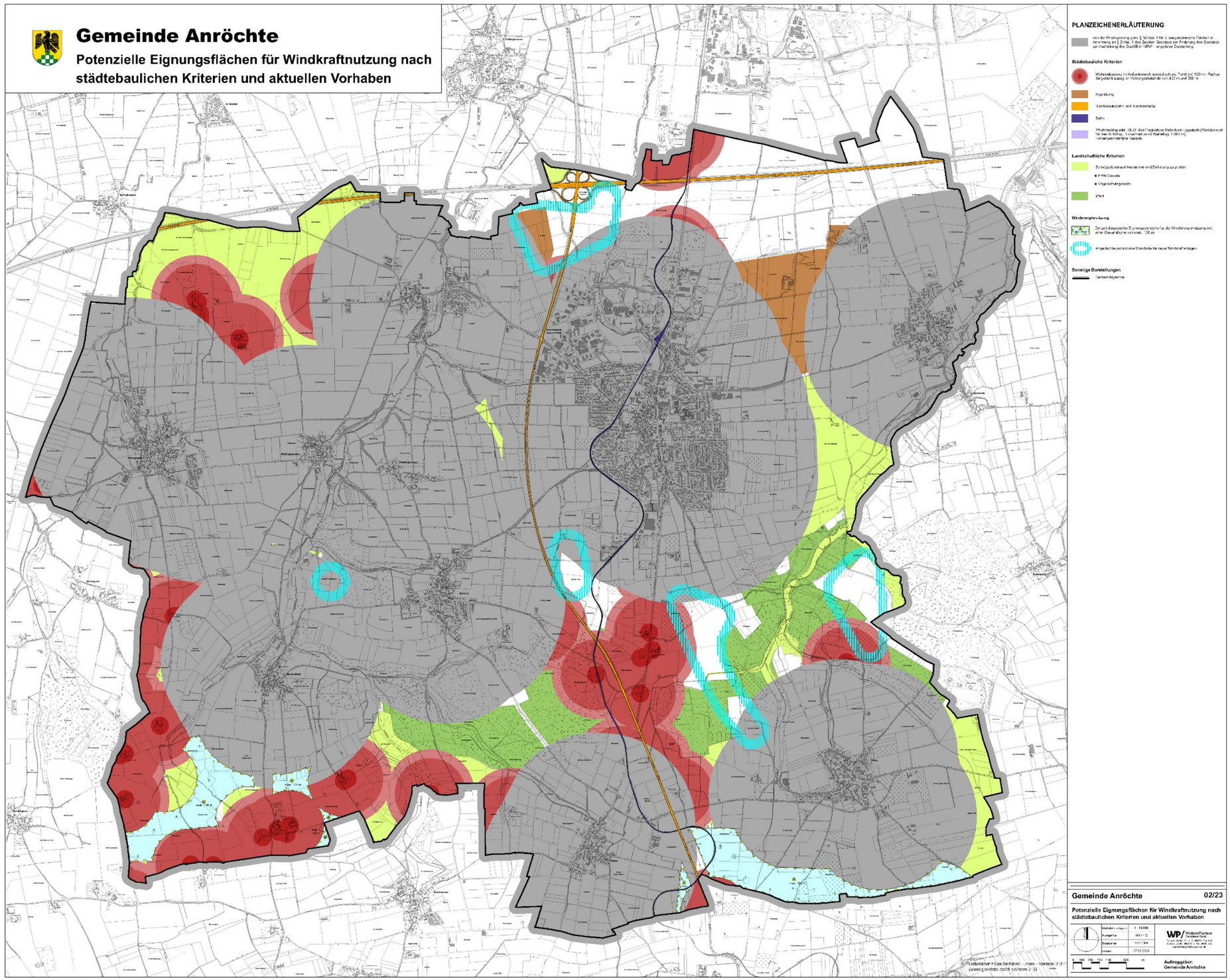

Natura-2000

Vogelschutzgebiete bleiben trotz „Abwägungsvorrang“ der Windenergie ein objektives Hindernis.

Auch die aktuelle EU-Notfallverordnung (2022/2577) ändert daran nichts. Eine Umsetzung in nationales Recht ist noch nicht erfolgt; der Kabinetts-Entwurf sieht für Natura-2000 Gebiete keine Erleichterungen vor.

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

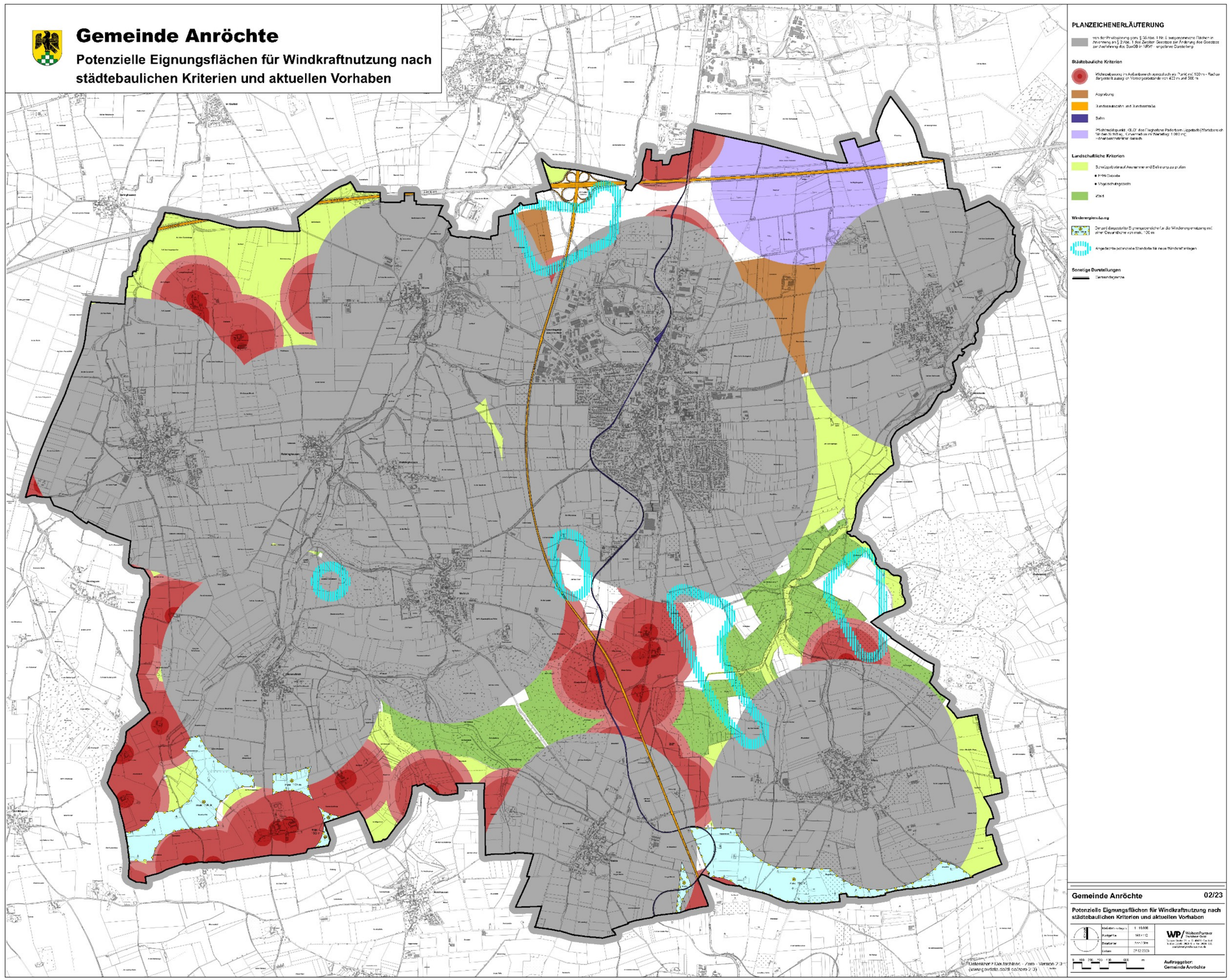

Luftverkehr

Seit Ende 2022 ist für Sichtflüge ein neuer Meldepunkt („KILO“) an der A44 im Anflug an den Flughafen Paderborn zu berücksichtigen. Hier ist ggf. eine Warteschleife zu fliegen, weshalb mindestens ein Kreis mit r=1.000 m von Hindernissen in der Höhe freizuhalten ist

Kein absolutes Verbot, aber sicherlich Höhenbeschränkungen

Gemeinde Anröchte

Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben

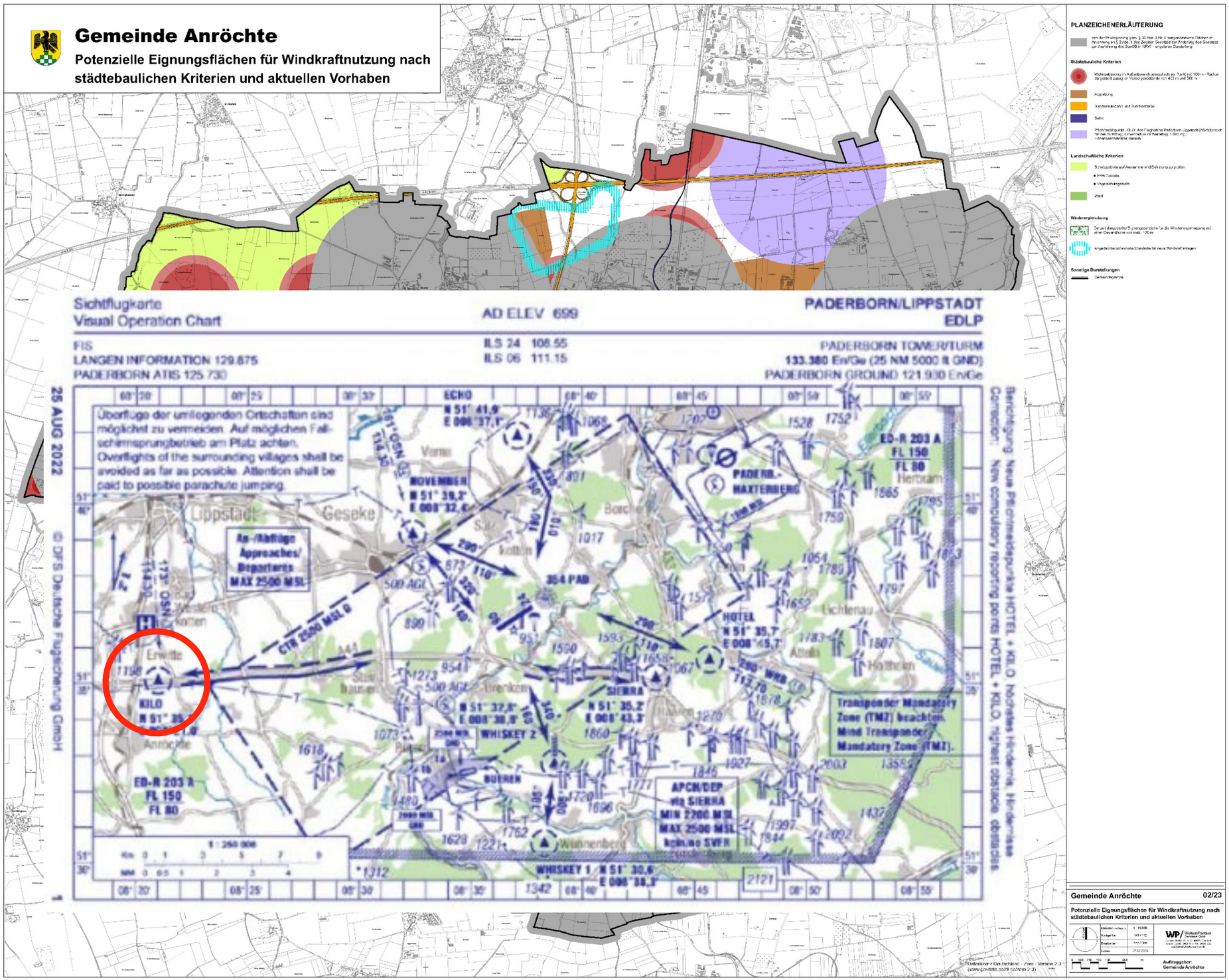

Luftverkehr

Seit Ende 2022 ist für Sichtflüge ein neuer Meldepunkt („KILO“) an der A44 im Anflug an den Flughafen Paderborn zu berücksichtigen. Hier ist ggf. eine Warteschleife zu fliegen, weshalb mindestens ein Kreis mit r=1.000 m von Hindernissen in der Höhe freizuhalten ist

Kein absolutes Verbot, aber sicherlich Höhenbeschränkungen

Fazit:

- **Die Aufhebung der bisherigen Steuerungsplanung fördert den schnelleren Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet Anröchte**
- **Die Siedlungsstruktur, Abgrabungen , Schutzgebiete uvm. begrenzen allerdings die Zubaumöglichkeiten**
- **Um den Ausbau der regenerativen Energien zeitnah voran zu bringen ist es erforderlich , bei den Bürgern die Akzeptanz durch angemessene Beteiligung im Sinne eines Werteausgleichs zu erreichen.**

Gemeinde Anröchte
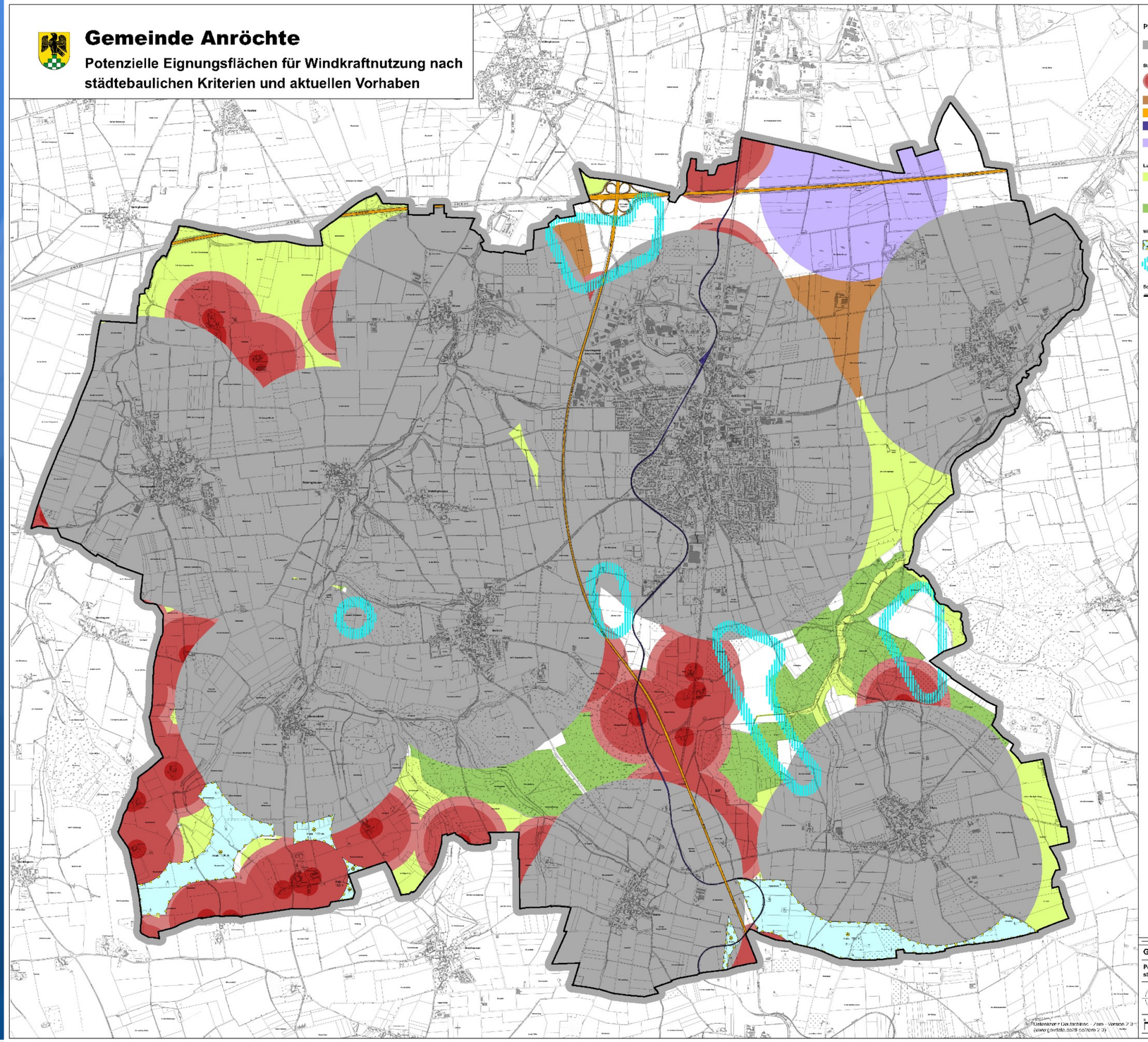
Potenzielle Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien und aktuellen Vorhaben